

Einladung

zur 6. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 11.02.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 227/2015
3. Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen
Vorlage: 226/2015
4. Stellenplan 2015
Vorlage: 211/2015
5. Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 GemHVO
Vorlage: 224/2015
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 225/2015
7. Benennung einer Straße im Bereich des Pappelweges in Bauchem
Vorlage: 219/2015
8. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015
Vorlage: 220/2015
9. Umbesetzung des Umwelt- und Bauausschusses
Vorlage: 213/2015
10. Betreuungsangebote der Kath. Grundschule Würm ab dem Schuljahr 2015/2016
Vorlage: 187/2014
11. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen
Vorlage: 234/2015

12. Entscheidung über eine Befreiung und eine Abweichung für ein Bauvorhaben in Geilenkirchen
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84, 1. Änderung
Befreiung von der Festsetzung über die Traufhöhe
Abweichung von der festgesetzten Dachneigung
Vorlage: 207/2014
13. Information und Beratung zum Stand und über das weitere Vorgehen im LEADER - Projekt "Aachener Revier"
Vorlage: 212/2015
14. Vergütungen für wahrgenommene Mandate und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters in 2014
Vorlage: 232/2015
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
16. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheiten
 - 17.1. Verkauf des städtischen Objektes von Humboldt-Str. 45 - ehem. Feuerwehrgerätehaus Niederheid
Vorlage: 206/2014
 - 17.2. Verkauf von städtischen Grundstücken
Vorlage: 209/2014
 - 17.3. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd
Vorlage: 221/2015
 - 17.4. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd
Vorlage: 222/2015
18. Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs in einem Insolvenzverfahren
Vorlage: 233/2015
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

TOP Ö 2

Hauptamt
29.01.2015
227/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.02.2015

Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Wie zuletzt im Jahr 2013 wird der Behindertenbeauftragte der Stadt Geilenkirchen, Herr Pütz, seinen Tätigkeitsbericht vortragen.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Dezernat III
29.01.2015
226/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Bestellung eines ehrenamtlichen Beauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Sachverhalt:

Derzeit ist Herr Heinz Pütz als ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) für die Stadt Geilenkirchen tätig. Die zweijährige Amtszeit läuft am 31.03.2015 ab.

Nach den Regelungen der Hauptsatzung ist der Rat für die Bestellung eines Beauftragten zuständig.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, Herrn Pütz für weitere zwei Jahre als Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Heinz Pütz wird als ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) für die Stadt Geilenkirchen für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2017 bestellt.

(Dezernat III, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Kämmerei
13.01.2015
211/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Stellenplan 2015

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 10.12.2014 hat der Rat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 verabschiedet. Als Anlage wurde der Stellenplan für das Jahr 2014 beschlossen. Der Rat hat sich dafür ausgesprochen, die Beratung und Beschlussfassung über den ursprünglich vorgeschlagenen Stellenplanentwurf auf Anfang 2015 zu vertagen.

Der beigelegte Stellenplanentwurf der Verwaltung für das Jahr 2015 weist im Ergebnis 66,38 Beamtenstellen (- 3,06 Stellen gegenüber Stellenplan 2014), 132,8 Beschäftigtenstellen (-2,36 Stellen) und 44,79 Beschäftigtenstellen im Sozial- und Erziehungsdienst (+ 1,0 Stelle) aus. Hierbei wurde berücksichtigt, dass eine Beamtenstelle in eine Beschäftigtenstelle umgewandelt werden musste. Ebenfalls wurde eine Beschäftigtenstelle für einen Klimaschutzmanager (65 % bezuschusst) zusätzlich eingerichtet. Für den Sozial- und Erziehungsdienst sieht der Stellenplan zusätzlich eine Erzieherin für die Sprachförderung (fremdfinanziert) und 2 Erzieherinnen für eine weitere Kindergartengruppe vor.

Das 1. Haushaltssicherungskonzept der Stadt wies 2012 folgende Personalentwicklung aus:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Ansatz	12.216.883 €	12.463.606 €	12.671.616 €	12.868.745 €	13.053.675 €
Steigerung gegenüber dem Vorjahr	2,88 %	2,02 %	1,67 %	1,56 %	1,44 %
Beamte	73,98	71,98	71,98	70,98	70,98
tariflich Beschäftigte	138,56	134,56	134,35	132,35	131,12
Sozial- und Erziehungsdienst	41,14	41,14	41,14	41,14	41,14

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes und des 1. Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Geilenkirchen 2012 wurden viele Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung angestoßen. In diesem Zusammenhang wurden Überlegungen angestellt, u. a. die Führungsstrukturen der Verwaltung zu verschlanken, Aufgaben kritisch auf Notwendigkeit zu überprüfen, Arbeitsabläufe rationeller und transparenter zu gestalten. So wurde beim Ausscheiden von Hausmeistern, Schulsekretärinnen und Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern immer wieder kritisch geprüft, ob diese Stellen nicht eingespart werden können und ggf. eingespart.

Letztendlich dient auch die zusätzliche Einrichtung des Amtes Stadtbetrieb dazu, die Kosten transparenter zu machen, Synergien durch die Zusammenlegung der betrieblichen Bereiche zu erzielen und letztendlich die Verwaltungskosten insgesamt erheblich zu reduzieren.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat der Verwaltung bei ihren Prüfungen immer wieder bescheinigt, dass sie im interkommunalen Vergleich unterhalb der Mittelwerte bei den Personalausgaben pro Einwohner liegt. Auch bei der kürzlich durchgeführten Prüfung des Bürgerbüros wurde der Verwaltung eine geringe Stellenbesetzung in diesem Bereich attestiert. Die Einrichtung eines Stadtbetriebes wurde ebenfalls als Schritt in die richtige Richtung für eine nachhaltige Kostenoptimierung bezeichnet.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat vor einigen Jahren eine Grundstruktur für die Kommunen der Größenordnung der Stadt Geilenkirchen herausgegeben. Diese Empfehlungen werden seitdem sukzessive umgesetzt.

Die Ämterstruktur und somit die Amtsleiterstellen haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert:

früher	heute
Hauptamt	Hauptamt
Personal-, Standes- und Friedhofsamt	
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt
Kämmerei	Kämmerei
Stadtkasse	
Ordnungsamt	Ordnungsamt
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Sozialamt	
Jugendamt	Jugend- und Sozialamt
Bauverwaltungsamt	Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
Amt für Planung und Umwelt	Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
Hochbau- und Bauordnungsamt	
Tiefbauamt	Stadtbetrieb

Bereits vor mehr als 10 Jahren wurde eine Amtsleiterstelle (A 65) nicht wieder besetzt. 2008 hat man mit der Einrichtung des Jugendamtes das Sozialamt ohne zusätzliche Amtsleiterstelle integriert. Auch in den Jahren 2013 und 2014 wurden die Amtsleiterstellen bei Ausscheiden der Amtsleiter im Personal- und Tiefbauamt nicht wieder besetzt. Dies hat auch in den verbleibenden Ämtern: Hauptamt, Ordnungsamt und Bauverwaltungsamt zur Erweiterung des Aufgaben- und Leitungsbereichs und einer höheren Verantwortung geführt. Im Jahr 2014 wurden nach der Neuverteilung der Aufgaben die entsprechenden Stellenbeschreibungen der Amtsleiterstellen im Hauptamt, Ordnungsamt, Jugend- und Sozialamt sowie im Bauverwaltungsamt neu bewertet. Die Bewertungen sehen jeweils eine Ausweisung nach Bes. Gr. A 14 vor. Dabei wurden die Bewertungen entsprechend dem analytischen Verfahren der KGSt durchgeführt. Ein Vergleich mit umliegenden gleichgroßen Kommunen hat gezeigt, dass die hiesige Verwaltung eine geringere Anzahl von Ämtern aufweist und eine nach der KGSt gerechtfertigte Bewertung der Stellen um ein Vielfaches kostenmäßig günstiger ist, als eine zusätzliche Amtsleiterstelle einzurichten.

Insgesamt wurde in den vergangenen Jahren die Anzahl der Amtsleiterstellen durch Zusammenlegung von Aufgabengebieten von ursprünglich 13 auf nunmehr 9 Amtsleiterstellen reduziert. Die hierdurch erzielten Einsparungen machen ein Vielfaches von vorgesehenen Stellenhöherbewertungen aus.

Darüber hinaus beinhaltet der Stellenplan folgende Änderungsvorschläge:

Im Stellenplan 2014 waren drei Stellen A 9 mit Zulage besetzt; eine Stelle wurde nach Ausscheiden des Stelleninhabers gestrichen. Entsprechend der Anzahl der Beamten im mittleren Dienst sind insgesamt vier Stellen A 9 mit Zulage möglich. Die zwei weiteren freien Stellen sind ggf. für Beamte des mittleren Dienstes vorgesehen, die bereits Aufgaben nach Bes. Gr. A 10 wahrnehmen.

Ein Beamter beendet seine Ausbildung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst, von daher soll diese Stelle von A 9 mittlerer Dienst nach A 9 gehobener Dienst umgewandelt werden.

Die Bewertung einer Stelle im mittleren Dienst (bisher A 8) hat Bes. Gr. 9 ergeben, die Stelle soll daher im Stellenplan angehoben werden.

Im Beschäftigtenbereich wird jeweils eine zusätzliche Stelle nach Entgeltgruppe 11 TVöD (Klimaschutzmanager) und Entgeltgruppe 10 TVöD (Umwandlung einer A 11-Beamtenstelle) ausgewiesen.

Die Einrichtung von drei zusätzlichen Stellen im Sozial- und Erziehungsdienst nach Entgeltgruppe S 6 TVöD-SuE wurde vorgenommen.

Weitere Stellenbewertungen führen zu höheren Einstufungen oder Verschiebungen, hierzu sind jedoch keine neuen Stellen oder Stellenanhebungen erforderlich.

Insgesamt wird das 2012 aufgestellte Personalentwicklungskonzept auch 2015 eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Anlagen:

Entwurf des Stellenplans 2015
Beiblatt zur Vorlage

(Herr Bürgermeister Fiedler, 02451 / 629 104)

Kämmerei
13.01.2015
211/2015

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Stellenplan 2015

Sachverhalt:

In der Sitzung am 21.01.2015 hat der Haupt- und Finanzausschuss zum dort vorgelegten Stellenplan folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ratssitzung am 11. Februar einen alternativen Stellenplan vorzulegen, in dem auf die vorgeschlagene Anhebung von vier A 13-Stellen nach A 14 verzichtet wird.“

Der entsprechend abgeänderte Stellenplan ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Anlagen:

Überarbeiteter Entwurf des Stellenplans 2015

(Herr Bürgermeister Fiedler, 02451 / 629 104)

Stellenplan 2015 Teil A: BEAMTE

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2015		Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgedeutert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister/in	B 4	1	-	1	1	
I. Beigeordnete/r	A 15/A 16	1	-	1	1	
II. Beigeordnete/r	A 14/A 15	1	-	1	1	
		3	-	3	3	
Übrige Beamtenstellen						
Höherer Dienst						
	A 14	1	-	1	1	
	A 13	7	-	7	7	1 x technischer Dienst/ ATZ
		8	-	8	8	
Gehobener Dienst						
	A 13	2	-	2	2	
	A 12	5,73	-	5,73	5,73	
	A 11	11,50	-	12	11	0,5 x technischer Dienst
	A 10	2	-	3	3	
	A 9	2	-	1	1	
		23,23	-	23,73	22,73	
Mittlerer Dienst						
	A 9 + Zulage	4	-	3	2	
	A 9	9,71	-	11,71	10,71	
	A 8	11,44	-	13	14	
	A 7	3	-	3	2	
	A 6	4	-	4	-	
		32,15	-	34,71	28,71	
Gesamtsumme		66,38		69,44	62,44	

Stellenplan 2015 Teil B: TARIFLICH BESCHÄFTIGTE

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	
15 TVöD	-	-	-	
14 TVöD	-	-	-	
13 TVöD	-	-	-	
12 TVöD	1	1	1	
11 TVöD	7,77	6,77	6,77	1 x fremdfinanziert
10 TVöD	5,50	4,50	4,50	1 x fremdfinanziert
9 TVöD	7,50	7,50	7,50	
8 TVöD	16,31	17,08	15,52	
7 TVöD	0	-	0	
6 TVöD	54,44	57,03	53,42	1 x KW
5 TVöD	16,48	17,48	15,48	1 x KW
4 TVöD	11,77	11,77	11,77	
3 TVöD	1,79	1,79	2,05	
2 TVöD	8,73	8,73	8,96	0,82 KW, 1 x fremdfinanziert
1 TVöD	1,51	1,51	1,51	
Gesamtsumme	132,80	135,16	128,48	

Stellenplan 2015 Teil C: BESCHÄFTIGTE IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	5
S 18 TVöD	-	-	-	
S 17 TVöD	1	1	1	
S 16 Ü TVöD	-	-	-	
S 16 TVöD	-	-	-	
S 15 TVöD	1	1	1	
S 14 TVöD	4,65	4,65	4,65	
S 13 Ü TVöD	1	1	1	
S 13 TVöD	1	1	1	
S 12 Ü TVöD	-	-	-	
S 12 TVöD	-	-	-	
S 11 Ü TVöD	-	-	-	
S 11 TVöD	3	5	5	
S 10 TVöD	1	1	1	
S 9 TVöD	-	-	-	
S 8 TVöD	1,62	1,62	0,62	
S 7 TVöD	-	-	0	
S 6 TVöD	24,76	21,76	20,78	1 x fremdfinanziert
S 5 TVöD	-	-	-	
S 4 TVöD	-	-	-	
S 3 TVöD	5,76	5,76	5,63	1,65 Stellen fremdfinanziert über zusätzliche U3-Pauschalen
S 2 TVöD	-	-	-	
Gesamtsumme	44,79	43,79	41,68	

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Gliederung
- Beamte -

Produkt- bereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höher Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 + Z	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3			4		5					6					7
01.111.01	Politische Steuerung				0,07	0,35		0,05	0,45	0,25	0,12		0,1				
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	1	1	1		0,35					0,25						
01.111.04	Rechnungsprüfung					1,00											
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung										0,5						
01.111.06	Bauhof							0,38	0,1								
01.111.07	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit									0,13							
01.111.08	Personalmanagement					0,3		0,2				1,92		1			
01.111.09	Finanzmanagement und Rechnungswesen																
01.111.10	Zahlungsabwicklung einschl. Vollstreckung					0,7			0,6				0,25			1	
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben					0,1						1		2	2		
01.111.12	Steuern und sonstige Abgaben					0,2		0,05	0,4				0,15		1		
01.111.12	Organisationsangelegenheiten u. technikunterstützte Informationsverarbeitung												1				
01.111.13	Immobilienmanagement				0,17	0,1	0,75	0,1	1,17			0,98	0,2				
01.111.14	Liegenschaftsverwaltung							0,15	0,68								
01.111.15	Städtepartnerschaften					0,05											
01.111.16	Gleichstellung von Frau und Mann								0,5								
01.	gesamt	1	1	1	0,24	3,4	0,75	1,22	4,18	0,35	1	3,9	1,7	3	3	1	
02.121.01	Statistik und Wahlen					0,05		0,13									
02.122.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr u. -vorbeugung, Rechts- u. Beschwerdemanagement, Schiedsmann u. Schöffenwesen					0,21		0,06	0,05				0,5	0,23			
02.122.02	Spezielles Sicherheits- u. Ordnungswesen										0,1						
02.122.03	Straßenverkehrliche Angelegenheiten					0,25		0,25	0,14				0,82	0,03			
02.122.04	Gewerbeangelegenheiten					0,25		0,05					0,45				
						0,05		0,11	0,08				0,03	0,91			

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Gliederung
- Beamte -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höher Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen	
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 + Z	A 9	A 8	A 7	A 6		
1	2	3			4		5					6					7	
02.122.05	Einwohner-, Melde-, Pass-, Ausländer-, Namens- und Staatsangehörigkeitswesen					0,08			0,83					0,2	2,8			
02.122.07	Personenstandswesen						1						0,6	0,25				
02.126.01	Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzwesen					0,15		0,53	0,7		0,35			0,12				
02.	gesamt	-	-	-	-	1,04	1	1,13	1,8	-	0,45	-	2,6	4,34	-	-		
03.211.01	Grundschulen				0,02	0,05	0,05		0,05			0,05	0,25					
03.215.01	Realschule				0,02	0,05	0,09		0,05			0,02	0,1					
03.218.01	Gesamtschule				0,04	0,1	0,11		0,03			0,03	0,2					
03.241.01	Schülerbeförderungskosten												0,1					
03.243.01	Sonstige schulische Aufgaben					0,05			0,05				0,2	0,5				
03.243.02	Schulamt												0,05					
03.	gesamt	-	-	-	0,08	0,25	0,25	-	0,18	-	-	0,1	0,9	0,5	-	-		
04.261.01	Theater					0,25			0,35				0,4	0,5				
04.272.01	Bibliothek					0,05												
04.281.01	Heimat- und Kulturpflege					0,1												
04.	gesamt	-	-	-	-	0,4	-	-	0,35	-	-	-	0,4	0,5	-	-		
05.322.01	Hilfe zum Lebensunterhalt					0,01		0,05						0,06		1		
05.333.01	Grundsicherung					0,01		0,1						1,02				
05.334.01	Hilfen zur Gesundheit					0,01		0,01						0,04				
05.335.01	Eingliederungshilfe für behinderte							0,01						0,06				
05.336.01	Hilfe zur Pflege							0,01						0,04				
05.337.01	Hilfe zur Überwindung sozialer					0,01		0,01						0,05				
05.338.01	Hilfe in anderen Lebenslagen					0,01		0,01	0,05					0,06				
05.312.01	Hilfen nach dem SGB II															1		

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Gliederung
- Beamte -

Produkt- bereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höher Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen	
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 + Z	A 9	A 8	A 7	A 6		
1	2	3			4		5					6					7	
05.315.01	Soziale Einrichtungen					0,05		0,1							0,07			
05.341.01	Unterhaltsvorschussleistungen								0,95						0,85			
05.351.01	Sonstige soziale Leistungen					0,03		0,03										
05.	gesamt	-	-	-	-	0,13	-	0,33	1	-	-	-	-	2,25	-	-	2	
06.361.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuungen					0,08		0,4										
06.362.01	Jugendarbeit					0,65		0,17	0,95	1			1,71	0,25			0,3	
06.366.01	Jugendarbeit/Jugendpflege/Jugend- sozialarbeit/Jugendschutz					0,04												
06.	gesamt	-	-	-	-	0,77	-	0,57	0,95	1	-	-	1,71	0,25	-	-	0,3	
08.424.01	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen					0,05			0,05				0,2					
08.424.02	Hallenbad					0,1			0,03									
08.	gesamt	-	-	-	-	0,15	-	-	0,08	-	-	-	0,2	-	-	-	-	
09.511.01	Orts- und Regionalplanung				0,07			0,19	0,07									
09.511.02	Flächennutzungs- und Bebauungspläne				0,24	0,05		0,56	0,42									
09.511.03	Vermessung								0,1									
09.511.04	Grundstücksordnung							0,01										
09.	gesamt	-	-	-	0,31	0,05	-	0,76	0,59	-	-	-	-	-	-	-	-	
10.521.01	Bauaufsicht				0,27			0,72	0,37					0,5				
10.521.02	Brandschauen					0,01					0,55							
10.522.01	Subjektbezogene Förderung für							0,07										
10.523.01	Denkmalschutz- und pflege					0,1		0,1	0,97				1				0,7	
10.	gesamt	-	-	-	0,27	0,11	-	0,89	1,34	-	0,55	-	1	0,5	-	-	0,7	
11.531.01	Elektrizitätsversorgung							0,1										
11.537.01	Abfallwirtschaft												0,3					

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Gliederung
- Beamte -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höher Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 + Z	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3			4		5					6					7
11.538.01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung					0,1		0,1	0,2	0,2							
11.	gesamt	-	-	-	-	0,1	-	0,2	0,2	0,2	-	-	0,3	-	-	-	

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Gliederung
- Beamte -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höher Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 + Z	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3			4		5					6					7
12.541.01	Straßen, Wege, Plätze					0,4		0,35	0,3	0,25							
12.541.02	Sonstige Verkehrsanlagen							0,02									
12.545.01	Straßenreinigung und Winterdienst												0,1				
12.546.01	Parkplätze, Parkhäuser					0,05											
12.	gesamt	-	-	-	-	0,45	-	0,37	0,3	0,25	-	-	0,1	-	-	-	
13.551.01	Parkanlagen, öffentliches Grün					0,05											
13.552.01	Wasserbau					0,05		0,03	0,2	0,2							
13.553.01	Friedhöfe								0,2				0,4	0,1			
13.555.01	Wald, Forst- und Landwirtschaft								0,03								
13.	gesamt	-	-	-	-	0,1	-	0,03	0,43	0,2	-	-	0,4	0,1	-	-	
14.561.01	Umweltinformation und -koordination					0,1			0,23	0,08							
14.	gesamt	-	-	-	-	0,1	-	-	0,23	0,08	-	-	-	-	-	-	
15.571.01	Wirtschaftsförderung																
15.573.01	Märkte					0,05			0,02				0,4				
15.	gesamt	-	-	-	-	0,05	-	-	0,02	-	-	-	0,4	-	-	-	
Stellen	insgesamt	1	1	1	1	7	2	5,73	11,5	2	2	4	9,71	11,44	3	4	

Stellenübersicht
Teil B: Aufteilung nach der Gliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen														Erläuterungen	
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2		1
1	2	3														4	
01.111.02	Steuerung der Verwaltung							2		2,08							
01.111.04	Rechnungsprüfung					1											
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung						0,47	0,55		3,77	1,83						
01.111.06	Bauhof				0,6	0,15	2	2		31	2,8	7,5		0,5			
01.111.08	Personalmanagement							1,35									
01.111.09	Finanzmanagement und Rechnungswesen							0,1		1							
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben							1,9		0,6							
01.111.12	Organisationsangelegenheiten u. technikunterstützte Informationsverarbeitung							1,7		0,1							
01.111.13	Immobilienmanagement				0,93			0,35		0,51	1	0,2		1,43			
01.111.15	Städtepartnerschaften										0,1						
01.111.16	Gleichstellung von Frau und Mann						0,01										
01.111.17	Archiv							0,77		0,5							
01.	gesamt	-	-	-	-	1,53	1,15	2,48	10,72	-	39,56	5,73	7,7	-	1,93	-	
02.121.01	Statistik und Wahlen						0,02	0,05		0,05							
02.122.02	Spezielles Sicherheits- u. Ordnungswesen									1,1	0,42						
02.122.04	Gewerbeangelegenheiten									0,85							
02.122.05	Einwohner-, Melde-, Pass-, Ausländer-, Namens- und Staatsangehörigkeitswesen						0,5	0,79									
02.122.07	Personenstandswesen						0,5										
02.126.01	Feuer-, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzwesen				0,05									0,17			
02.	gesamt	-	-	-	-	0,05	-	1,02	0,84	-	2	0,42	-	-	0,17	-	
03.211.01	Grundschulen				0,27					1,56	1,03		0,97	0,82			
03.215.01	Realschule				0,11					1,04	0,77		0,31				
03.218.01	Gesamtschule				0,15					1,34	3,91	1,57		0,38			
03.221.01	Sonderschule									0,02							
03.241.01	Schülerbeförderungskosten										0,1						
03.243.01	Sonstige schulische Aufgaben										0,2						
03.	gesamt	-	-	-	-	0,53	-	-	-	-	3,96	6,01	1,57	1,28	1,2	-	

Stellenübersicht
Teil B: Aufteilung nach der Gliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen														Erläuterungen
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	
1	2	3														4
04.261.01	Theater							0,75			0,5					
04.272.01	Bibliothek				1		1			2,4	0,51		0,51			
04.281.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege										0,1					
04.	gesamt	-	-	-	-	1	-	1	0,75	-	2,4	1,11	-	0,51	-	-
05.312.01	Hilfen nach dem SGB II						1									
05.313.01	Leistungen nach dem						0,8									
05.315.01	Soziale Einrichtungen									0,2	0,7					
05.322.01	Hilfe zum Lebensunterhalt						0,2									
05.351.01	Sonstige soziale Leistungen							1								
05.	gesamt	-	-	-	-	-	2	1	-	-	0,2	0,7	-	-	-	-
06.361.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung						0,5	1,6								
06.362.01	Jugendarbeit						0,6									
06.365.01	Tageseinrichtungen für Kinder									0,7				0,18	1,51	
06.366.01	Jugendarbeit/Jugendpflege/Jugendsozialarbeit/Jugendschutz						0,4	0,1			0,15					
06.	gesamt	-	-	-	-	-	1,5	1,7	-	-	0,7	0,15	-	-	0,18	1,51
08.424.01	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen									0,12						
08.424.02	Hallenbad							2		1				4,25		
08.	gesamt	-	-	-	-	-	-	2	-	1,12	-	-	-	4,25	-	
09.511.02	Flächennutzungs- und Bebauungspläne					0,19										
09.	gesamt	-	-	-	-	0,19	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10.521.01	Bauaufsicht					2,24			1		0,25					
10.522.02	Wohnraumsicherung und -verorgung							0,3								
10.	gesamt	-	-	-	-	2,24	-	0,3	1	-	0,25	-	-	-	-	-

Stellenübersicht
Teil B: Aufteilung nach der Gliederung
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen														Erläuterungen	
		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2		1
1	2	3														4	
11.531.01	Elektrizitätsversorgung										0,05						
11.532.01	Gasversorgung										0,05						
11.533.01	Wasserversorgung										0,05						
11.538.01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung					0,5	0,1				0,02						
11.	gesamt	-	-	-	-	0,5	0,1	-	-	-	0,17	-	-	-	-	-	-
12.541.01	Straßen, Wege, Plätze					0,65	0,7				0,98	0,36					
12.545.01	Straßenreinigung und Winterdienst											1	1,5				
12.	gesamt	-	-	-	-	0,65	0,7	-	-	-	0,98	1,36	1,5	-	-	-	-
13.551.01	Parkanlagen, öffentliches Grün						0,05				0,1						
13.552.01	Wasserbau					0,05											
13.553.01	Friedhöfe								1		3	1	1		1		
13.	gesamt	-	-	-	-	0,05	0,05	-	1	-	3,1	1	1	-	1	-	-
14.561.01	Umweltinformation und -koordination					1,03											
14.	gesamt	-	-	-	-	1,03	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15.571.01	Wirtschaftsförderung				1												
15.	gesamt	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellen	insgesamt	-	-	-	1	7,77	5,5	7,5	16,31	-	54,44	16,48	11,77	1,79	8,73	1,51	-

Stellenübersicht
Teil C: Aufteilung nach der Gliederung
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst -

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Entgeltgruppen																				Erläuterungen	
		S 18	S 17	S 16 Ü	S16	S15	S14	S 13 Ü	S13	S12 Ü	S12	S11 Ü	S11	S10	S9	S8	S7	S6	S5	S4	S3		S2
1	2	3																				4	
06.362.01	Jugendarbeit		1,00				4,65					3,00			0,62								
06.365.01	Tageseinrichtungen für Kinder					1,00	1,00	1,00					1,00	1,00		24,76				5,76			
06.	gesamt	-	1,00	-	-	1,00	4,65	1,00	1,00	-	-	-	3,00	1,00	-	1,62	-	24,76	-	-	5,76	-	
Stellen	insgesamt	-	1,00	-	-	1,00	4,65	1,00	1,00	-	-	-	3,00	1,00	-	1,62	-	24,76	-	-	5,76	-	

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Probezeit

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen / Beamten auf Probe 2013	Zahl der Beamtinnen / Beamten auf Probe 2012	Zahl der Beamtinnen / Beamten auf Probe am 30.06.2012	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen / Räte	A 13	-	-	-	
Inspektorinnen / Inspektoren	A 9	-	-	-	
Sekretärinnen / Sekretäre	A 6	-	2	-	
Insgesamt		0	2	0	

entfällt In 2009 aufgrund der Änderung des öff. Dientsrechts!

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2015	beschäftigt am 01.10.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	6
Inspektoranwärterinnen Inspektorenanwärter	Unterhaltszuschuss	1	1	unbesetzt
Sekretäranwärterinnen / Sekretäranwärter	Unterhaltsbeihilfe	-	-	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	2	-	
Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten (Familienzentrum Teveren, Kita Immendorf, Kita Bauchem)	Praktikantenvergütung	2	2	
Insgesamt		5	3	

Die Gesamtstellen im Stellenplanentwurf 2015 teilen sich wie folgt auf:

Stellenplan	2014	2015
1	2	3
Beamte	69,44 (4 unbesetzt) (1,5 EZ)	66,38 (2 unbesetzt) *1 (6,5 EZ) *2
tariflich Beschäftigte (TVöD)	135,16 (5,99 unbesetzt) (2 Beurl/EZ.)	132,80 (6,99 unbesetzt) *3 (1 Beurl/EZ.) *4
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	43,79 (1 unbesetzt) (4 EZ)	44,79 (1 unbesetzt) *5 (4 EZ) *6
Nachwuchskräfte:		
Inspektoranwärterinnen/Inspektorenanwärter	1	1
Sekretäranwärterinnen/Sekretäranwärter	2	-
Auszubildende	-	2
Berufspraktikantinnen	2	2
Insgesamt	253,39	245,97

Hinweise

*1 = Bes.Gr. 13 gD (gemeinsame Einrichtung), Bes.Gr. A 6 (Immobilienmanagement)

*2 = Bes.Gr. A 8/0,5 (Hilfen nach dem SGB XII), Bes.Gr. A 10 (Jugendarbeit), Bes.Gr. A11/0,5 (Zentrale Dienste/Steuerung der Verwaltung), Bes.Gr. A 7 (Einwohnerwesen), Bes.Gr. A10 (Beiträge), Bes.Gr. A 11 (Finanzmanagement), Bes.Gr. A 7 (Steuern und Abgaben), Bes.Gr. A 8/0,5 (Allgemeine Sicherheit und Ordnung)

*3 = 2 x EG 8 (Hallenbad), EG 6/0,50 (Einrichtungen für die gesamte Verwaltung), EG 6 (Ordnungsamt), 1 x EG 5 (Bauhof), EG 4 (Heimat- und Kulturpflege), EG 3/0,26 (Grundschulen), EG 2/0,23 (Jugendheim Grotenrath), EG 1 (Kindertageseinrichtungen)

*4 = EG 8 (Hochbauamt)

*5 = EG S 8 (Kindertageseinrichtungen)

*6 = EG S 14 (ASD/Amt 51), 3 x EG S 6 (Kindertageseinrichtungen)

Kämmerei
23.01.2015
224/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.02.2015

Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 GemHVO

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO beschlossen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.

Anlage:

Ermächtigungsübertragungen

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2014 ins Haushaltsjahr 2015

Sachkonto	Kostenträger	USK	Bezeichnung	Amt	EÜ an FJ
011100	13553010	75000.93510	Vermögenswirksame Anschaffung Friedhofssoftware WinFried - BG 24 -	3200	0,00
024100	1111140	88000.93220	Grunderwerb für die Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete -BG 26-	6000	0,00
		88000.93230	Allg. Grunderwerb für sonstige städtische Maßnahmen -BG 26-	6000	0,00
	12541010	Grunderwerbs- und Nebenkosten -BG 26-	6000	0,00	
	13551010	Anlegung von Grünflächen, Grunderwerbskosten und Ausbau -BG 26-	6000	0,00	
034100	1111130	88100.93200	Erwerb und Sanierung des Bahnhofsgebäudes -BG 26-	6100	0,00
071100	1111060	77000.93510	Vermögenswirksame Anschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen -BG 24-	6000	0,00
	2126010	13000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten, Ausrüstung und Fahrzeugen	3200	389.898,38
	11538010	70000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen -BG 24-	6000	0,00
	13553010	75000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen -BG 24-	3400	0,00
081100	1111050	02000.93500	Erwerb von beweglichem Vermögen (Mobiliar, Geräte, Dienstwagen usw.) - BG 20-	1000	0,00
	1111120	06000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten und Ausstattungen -BG 20-	1000	11.200,00
	3211010	21000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Lehrmitteln und Inventar -BG 20-	4000	0,00
	3215010	22000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Lehrmitteln und Inventar -BG 20-	4000	0,00
	3218010	28000.93510	Vermögenswirksame Anschaffung von Lehrmitteln und Inventar -BG 20-	4000	0,00
	4272010	35200.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Buchmaterial und Einrichtung -BG 20-	4000	0,00
	4281010	33100.95000	Vermögenswirksame Anschaffungen im Kulturbereich	4000	0,00
		76100.93500	Vermögenswirksame Anschaffungen von Geräten, Maschinen, Mobiliar - BG 20 -	4000	0,00
	5313010	42000.93510	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für Asylbewerber - BG 20-	5000	764,18
	6365010	46400.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Mobilar und Ausstattungsgegenständen -BG 20-	5000	11.223,62

		46400.93501	Vermögenswirksame Anschaffungen von Mobiliar und Ausstattungsgegenstände für das Familienzentrum Teveren	5000	0,00
	8424010	56000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Ausstattungsgegenständen -BG 20-	6000	0,00
	8424020	57000.93500	Vermögenswirksame Anschaffung von Geräten, Maschinen, Mobiliar -BG 20-	4000	0,00
091100	1111050	02000.95110	Neuverkabelung des Rathauses aufgrund neuer EDV-Anforderungen	1000	0,00
	2126010	13000.95070	Errichtung von neuen Feueralarmanlagen, Sirenen	3200	0,00
		13000.95100	Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Waurichen	6500	0,00
		13000.95110	Herstellung von Umkleieräumlichkeiten im Feuerwehrgerätehaus Prummern	6500	20.000,00
	3218010	28000.95030	Energetische Optimierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule und der Turnhalle -BG 21-	6000	0,00
	3243010	29500.95000	Erfüllung von Brandschutzaufgaben in Schulen -BG 21-	6000	292.800,00
	6361010	45400.95000	Errichtung einer Großtagespflegegruppe an der GGS Geilenkirchen	6000	0,00
	6365010	46400.95030	Erweiterung Kindergarten Teveren, Zum Junkersbusch -BG 21-	6500	0,00
		46400.95050	Erfüllung von Brandschutzaufgaben im Kindergarten Teveren -BG 21-	6500	0,00
	6366010	46000.95010	Kinderspielplätze -Bau- und Baunebenkosten- -BG 22-	6000	1.800,00
		46000.95020	Ausbau Kinderspielplatz Blasiusstraße Bpl. 102 -BG 22-	6000	0,00
	8424010	56000.95070	Sanierung Laufbahn und leichtathletische Ausstattung Sportstadion Bauchem	6600	40.000,00
	8424020	57000.95030	Neuerrichtung eines Hallenbades inkl. Projektvorbereitung und Planung	6500	491.504,20
	11538010	70000.95000	Allgemeine Kanalsanierungen -BG 23-	6000	251.100,00
		70000.95500	Herstellung von neuen Kanalhausanschlüssen -BG 23-	6000	0,00
		70000.96000	Planungskosten -BG 23-	6000	0,00
		70200.95180	Erweiterung der Kanalisation Gewerbegebiete Niederheid und Fürthenrode -BG 23-	6000	50.000,00
		70300.95460	Kanalisation Baugebiet zwischen Wielandstr. und Quimperlestr. -BG 23-	6000	0,00
		70300.95970	Erneuerung der Kanalisation in der Bischof-Pooten-Straße in Teveren -BG 23-	6600	0,00
		70300.96000	Einbau Drosseltechnik im RRB Gutenbergstr. -BG 23-	6600	0,00
		70300.96010	Kanalsanierung Turmstraße in Bauchem -BG 23-	6600	3.875,00
		70300.96020	Kanalsanierung Niederheider Weg in Bauchem -BG 23-	6600	0,00

	70300.96030	Kanalsanierung Karolingerstraße -BG 23-	6600	62.014,89
	70300.96040	Kanalsanierung Eburonenstraße -BG 23-	6600	176.249,79
	70300.96050	Kanalsanierung Merowingerstraße -BG 23-	6600	78.855,32
	70300.96070	Kanalsanierung "Hinter dem Gang" in Teveren -BG 23-	6600	0,00
	70300.96080	Hydraulische Entlastung Kanal Gillrather Straße in Teveren -BG 23-	6600	0,00
	70300.96090	Erneuerung Kanalisation zwischen der Klosterstraße und Zum Wassergut in Würm - BG 23 -	6600	0,00
	70300.96100	Erneuerung Hauptsammler Tripser Weg -BG 23-	6600	0,00
12541010	60200.96000	Planungskosten Straßen -BG 22-	6000	4.800,00
	63000.95090	Umsetzung des Gesamtkonzeptes zur Umgestaltung des Stadtkerns und des inneren Ringes -BG 22-	6100	52.600,00
	63000.95110	Errichtung von Buswartehäusern	6100	0,00
	63200.95720	Weitere Erschließung der Gewerbegebiete Niederheid und Fürthenrode -BG 22-	6000	270.000,00
	63300.95610	Erschließung Baugebiet zwischen Wielandstr. und Quimperlestr. -BG 22-	6000	0,00
	63300.96090	Erschließung Baugebiet Prummern "An der Vikarie" -BG 22-	6600	15.655,62
	63300.96110	Restausbau der Brüllsche Str. in Prummern -BG 22-	6600	0,00
	63300.96130	Erneuerung Bischof-Pooten-Str. in Teveren -BG 22-	6600	2.350,00
	63300.96180	Erschließung Baugebiet in Grotenrath "Hinter den Höfen" -BG 22-	6600	11.224,63
	63300.96210	Ausbau der Turmstraße in Bauchem - BG 22-	6600	71.125,00
	63300.96220	Ausbau der Karolingerstraße -BG 22-	6600	64.765,00
	63300.96230	Ausbau der Eburonenstraße -BG 22-	6600	323.025,00
	63300.96240	Ausbau der Merowingerstraße -BG 22-	6600	165.900,00
	63300.96270	Erneuerung Niederheider Weg -BG 22-	6600	0,00
	67000.95000	Erweiterung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Verkabelungen -BG 22-	6000	6.100,00
	67000.95020	Teilweiser Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik	6000	594.000,00
12546010	68000.94070	Kernsanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus und Errichtung einer Bedachung über dem Treppenhaus	6100	130.000,00
13552010	69000.95020	Hochwasserschutz am Rodebach -BG 22-	6000	11.464,08
13553010	75000.95100	Kosten für den Kauf und die Errichtung von Kolumbarien auf den Friedhöfen - BG 24-	3400	7.900,00
Gesamt				3.614.379,58

Kämmerei
03.02.2015
225/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.02.2015

Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Ratssitzung im Dezember 2014 haben sich für das Haushaltsjahr 2014 die im Folgenden aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NW).

Produkt, Untersachkonto (USK)	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig bis 31.12.2014	Auszahlung	Aufwand
04.272.01.0 35200.52100	Beschaffung von Büchern und Medien Die den Ansatz überschreitenden Aufwendungen ergeben sich aus zusätzlich notwendigen Buchbeschaffungen. Die geringfügige Überschreitung ist durch Minderausgaben im Produktbereich 04 gedeckt.	24.000,00 €	20,00 €	X	X
06.365.01.0 46400.57010	Besondere Ausgaben für Familienzentren Die den Ansatz überschreitenden Aufwendungen ergeben sich aus zusätzlichen Maßnahmen <u>konsumtiver Art</u> . Die konkrete Deckung im Erfolgsplan erfolgt durch Minderaufwendungen bei USK 46400.58000. Hinweis: Bei den parallel veranschlagten Mitteln <u>investiver Art</u> für Familienzen-	24.000,00 €	1.100,00 €	X	X

	tren (Finanzplan, USK 46400.93501) haben sich die Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe reduziert.				
01.111.01.0 13000.40010	<p>Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit im Feuerlöschwesen, Feuerwehr</p> <p>Die den Ansatz überschreitenden Aufwendungen ergeben sich aus einem gestiegenen Einsatzaufkommen. Die Anzahl der tatsächlichen Einsätze und der daraus resultierende Aufwand waren bei der Haushaltsplanung nicht konkret absehbar und planbar; insgesamt hat sich die Anzahl der Einsätze im Vergleich zum Jahr 2013 um etwa 30 erhöht.</p> <p>Die konkrete Deckung im Erfolgsplan erfolgt durch Minderaufwendungen bei USK 13000.59010.</p>	29.000,00 €	6.000,00 €	X	X

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-222)

Ordnungsamt
08.01.2015
219/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Benennung einer Straße im Bereich des Pappelweges in Bauchem

Sachverhalt:

Abzweigend von der Straße „Pappelweg“ in Bauchem wurde eine neue Straße für die Erschließung von Baugrundstücken angelegt. Die Straße wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26.02.2014 in das städtische Eigentum übernommen. Die Straße ist zwischenzeitlich fertiggestellt.

Es ist vorgesehen, für diese Erschließungsanlage einen neuen Straßennamen zu vergeben. Eine Änderung der Nummerierung bzw. eine Ergänzung der Nummern durch Buchstaben im Bereich des Pappelweges ist nicht zielführend.

In Anlehnung an die Straßenbenennungen im Bereich des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplanes 52 wie Brabantstraße, Walloniestraße, Geldernstraße oder Flandernstraße, soll sich der neue Name ebenfalls an belgische oder niederländische Provinzen orientieren.

Die Verwaltung schlägt vor, der neuen Erschließungsanlage den Namen „Namurstraße“ zu geben. Die Namensgebung wurde mit dem Ortsvorsteher abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die neue Erschließungsanlage im Bereich der Straße „Pappelweg“ erhält den Namen „Namurstraße“.

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 629-919)

Ordnungsamt
08.01.2015
220/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragt aus Anlass

1. der 27. Autoausstellung am Sonntag, dem 22.03.2015
2. der Culinara und des Stadtfestes am Sonntag, dem 14.06.2015
3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 11.10.2015
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2015

die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

1. des Frühlingfestes am Sonntag, dem 19.04.2015
2. des Gewerbe- und Industriemarktes am Sonntag, dem 06.09.2015

die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der 27. Autoausstellung am Sonntag, dem 22.03.2015
2. der Culinara und des Stadtfestes am Sonntag, dem 14.06.2015
3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 11.10.2015
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2015

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 19.04.2015
2. des Gewerbe- und Industriemarktes am Sonntag, dem 06.09.2015

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, ...

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Thomas Fiedler
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Hauptamt
29.01.2015
213/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Umbesetzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sachverhalt:

Der sachkundige Bürger Herr Uwe Eggert hat am 20.01.2015 erklärt, dass er sein Mandat als von der Fraktion der SPD benannter sachkundiger Bürger im Umwelt- und Bauausschuss zum 21.01.2015 niederlegt.

Herr Stadtverordneter Benden hat geäußert, dass er seinen Sitz für die Fraktion der Grünen im Umwelt- und Bauausschuss an Herrn Eggert abtritt. Herr Eggert wird somit von der Fraktion der Grünen als sachkundiger Bürger für den Umwelt- und Bauausschuss benannt.

Die Fraktion der SPD hat am 26.01.2015 mitgeteilt, dass Herr Holger Sontopski als sachkundiger Bürger den Platz des Herrn Eggert im Umwelt- und Bauausschuss einnehmen wird. Herr Sontopski wird durch den sachkundigen Bürger Herr Omer Semmo vertreten.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss wird folgendermaßen umbesetzt:

Herr Uwe Eggert scheidet als sachkundiger Bürger der SPD-Fraktion aus. Seinen Platz als sachkundiger Bürger nimmt Herr Holger Sontopski ein. Persönlicher Vertreter des Herrn Sontopski ist Herr Omer Semmo, der ebenfalls sachkundiger Bürger ist.

Herr Stadtverordneter Benden scheidet als Mitglied des Umwelt- und Bauausschusses aus. Als Nachfolger benennt die Fraktion der Grünen den sachkundigen Bürger Herrn Uwe Eggert.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
26.11.2014
187/2014

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Entscheidung	18.11.2014
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2014

Betreuungsangebote der Kath. Grundschule Würm ab dem Schuljahr 2015/2016

Sachverhalt:

Die Kath. Grundschule Würm bietet seit jeher eine Vormittagsbetreuung bis 13.00 Uhr an, da der Bedarf einer Nachmittagsbetreuung bislang nicht gegeben war. Aufgrund verschiedener Nachfragen führt die Verwaltung derzeit eine Elternbefragung durch. Stimmberechtigt sind die Eltern der Kinder, die bereits die Klassen 1 - 3 der Kath. Grundschule Würm besuchen, sowie die Eltern der Schulneulinge 2015/2016.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss über das Ergebnis der Elternbefragung berichten. Auf Grundlage dieses Ergebnisses möge der Ausschuss über das künftige Betreuungsangebot in der Kath. Grundschule Würm entscheiden, damit die Landesfördermittel entsprechend Anfang 2015 beantragt werden können.

Bis zum Ende der Meldefrist haben sich die Eltern von 17 Kindern für die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der KGS Würm ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung im Vorschulbereich wird der Bedarf für eine Ganztagsbetreuung in den nächsten Jahren voraussichtlich steigen, so dass auch im Primarschulbereich die Einrichtung eines verlässlichen Ganztagsangebots für die KGS Würm angezeigt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um zum Schuljahresbeginn 2015/16 an der KGS Würm eine Offene Ganztagschule einzurichten.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Herr Jung, 02451/629407)

TOP Ö 11

Dezernat III
03.02.2015
234/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen

Sachverhalt:

Am 29.01.2015 wurde ein Beschluss gemäß § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses herbeigeführt.
Auf diesen als Anlage beigefügten Dringlichkeitsbeschluss wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 GO NRW über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen.

Anlage:

Rat 11.02.2015 - TOP Dringlichkeitsbeschluss Schüleranmeldeverfahren

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Dringlichkeitsbeschluss

Niederschrift über die Herbeiführung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschluss gemäß § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Durchführung des Schüleranmeldeverfahrens an den städtischen Schulen

Anwesend waren:

Bürgermeister Fiedler
Stadtverordneter Wolff
Stadtverordneter Kravanja
I. Beigeordneter Brunen als Schriftführer

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat im Jahre 2012 eine Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule verabschiedet. Diese Rechtsverordnung ist der Bezirksregierung Köln seit längerem bekannt.

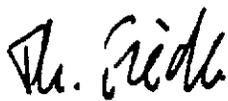
Im Zuge einer Anfrage zum baldigen Anmeldeverfahren hat die Bezirksregierung diese Rechtsverordnung nun überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese rechtswidrig ist. Begründet wird diese Auffassung damit, dass Schuleinzugsbereiche dafür sorgen sollen, dass die Schulen einer Gemeinde gleichmäßig ausgelastet sind. Dies setzt voraus, dass es in einer Gemeinde mehrere Schulen einer Schulform gibt. Da die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule die einzige Gesamtschule in der Stadt Geilenkirchen ist, ist diese Voraussetzung nicht gegeben, was zur Rechtswidrigkeit der Verordnung führt. Dies bedeutet für das anstehende Anmeldeverfahren, dass gemeindeeigene Kinder nicht grundsätzlich bevorzugt aufgenommen werden können.

Die beschlossene Rechtsverordnung hatte bekanntlich das Ziel, Kinder aus Geilenkirchen ggü. solchen Kindern zu bevorzugen, die in ihrer Wohnsitzgemeinde über ein Gesamtschulangebot verfügen. Diese Zielsetzung kann alternativ durch die Anwendung des neu in das Schulgesetz eingefügten § 46 Abs. 6 SchulG erreicht werden. Nach dieser Vorschrift kann der Schulträger durch Beschluss festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Demzufolge darf ohne einen solchen Beschluss keinerlei Bevorzugung Geilenkirchener Schülerinnen und Schüler im Anmeldeverfahren erfolgen.

Da das Anmeldeverfahren unmittelbar bevorsteht, ist eine Entscheidung nur im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses möglich. Die Dringlichkeit war unvermeidbar, da die Rechtsauffassung der Bezirksregierung und die hieraus resultierenden Konsequenzen erst seit wenigen Tagen bekannt sind.

Beschluss:

Gemäß § 46 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird beschlossen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme an einer städtischen Schule verweigert werden kann, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.



Fiedler
Bürgermeister



Wolf
Fraktionsvors.



Kravanja
Fraktionsvors.



Brunen
I. Beigeordneter

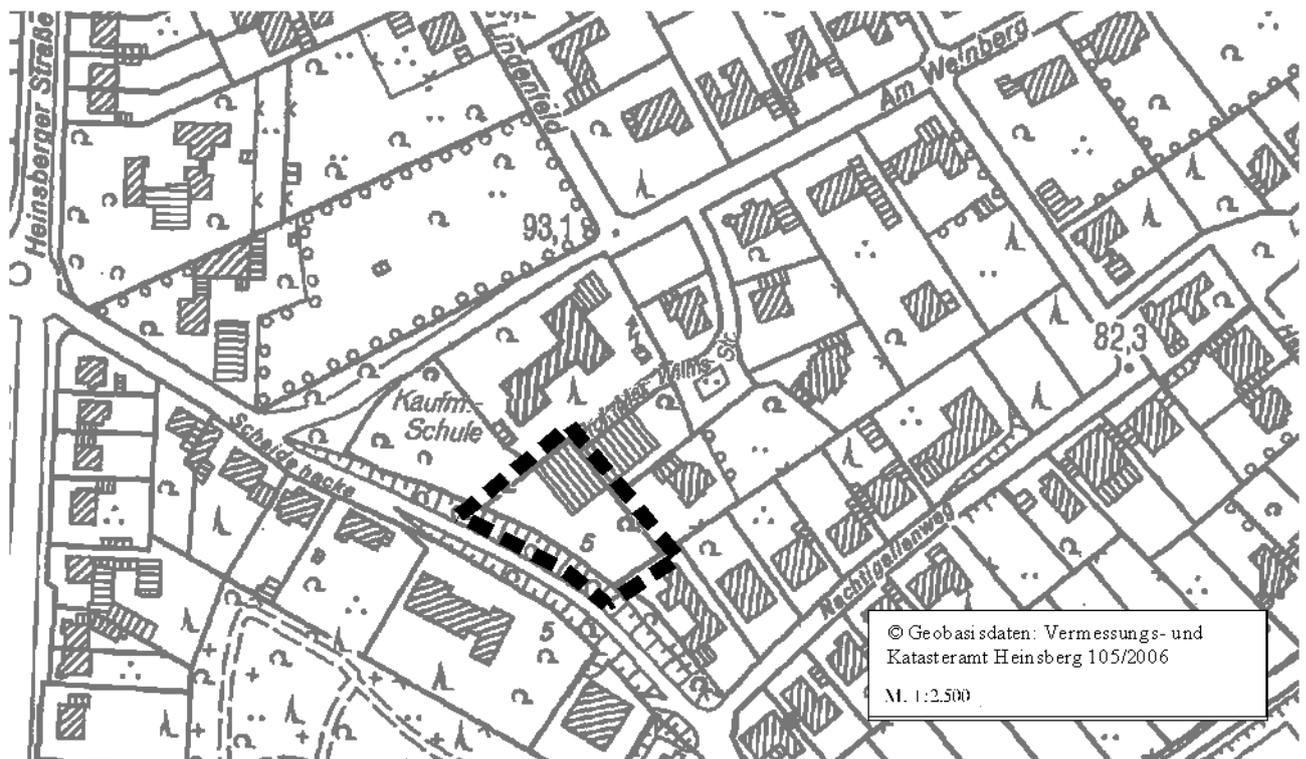
TOP Ö 12

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
12.01.2015
207/2014

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	22.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84
1. Änderung (Bereich Scheidehecke/ Am Weinberg)
Befreiung von der Festsetzung über die Traufhöhe und Abweichung von der festgesetzten Dachneigung



Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt, ein Einfamilienwohnhaus mit Staffelgeschoss zu errichten. Die Planung geht daher von einer Traufhöhe von 6,50 m aus. Die Firsthöhe und somit die Gesamthöhe des Wohngebäudes entsprechen den planungsrechtlichen Festsetzungen. Darüber hinaus soll das Dach mit einer Neigung von 22° errichtet werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt

Geilenkirchen in der Fassung der 1. Änderung. Im Plan ist die maximale Traufhöhe mit 4,50 m festgesetzt. Um hier eine Überschreitung um 2 m zu ermöglichen, wäre die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Darüber hinaus schreibt der Bebauungsplan eine Dachneigung von größer/gleich 30° vor. Die geplante Neigung von 22° kann daher nur realisiert werden, wenn von der örtlichen Bauvorschrift nach § 86 Abs. 5 BauO NRW abgewichen wird.

Befreiung nach Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung würden durch eine Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Traufhöhe die Grundzüge der Planung nicht berührt. Darüber hinaus wäre sie städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt, insbesondere sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die städtebauliche Vertretbarkeit ist gegeben. Die Befreiung wäre auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, insbesondere ergibt sich durch die Erhöhung der Traufe kein Konflikt mit dem Abstandsflächenrecht, da die Abstandsflächen nach wie vor auf dem eigenen Grundstück liegen würden und eine Beeinträchtigung nachbarlicher Rechte in dieser Hinsicht ausscheidet.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus die Eigentümer zweier angrenzender Grundstücke (siehe Lageplan) beteiligt.

Der Eigentümer des südöstlich angrenzenden Grundstücks erhebt keine Bedenken gegen die Planung.

Der Eigentümer des Grundstücks Professor-Max-Wilms-Straße 5 hat jedoch mitgeteilt, die Bauabsichten der Antragstellerin nicht zu akzeptieren. Allerdings führt er hierzu keine Gründe an. Bei dem Wohngebäude mit der Hausnummer 5 handelt es sich um ein gestaffeltes Gebäude (mit Flachdach). Diese Bauweise wurde ebenfalls nur dadurch ermöglicht, indem entsprechende Befreiungen erteilt wurden.

Für die Umgebung würde das geplante Gebäude der Antragstellerin kein Fremdkörper darstellen. Wie bereits erwähnt steht auf dem Grundstück Prof.-Max-Willms-Straße 5 ein Gebäude mit Staffelgeschoss und Flachdach und auch in Richtung der Straße Am Weinberg befindet sich ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit Flachdach.

Abweichung nach Bauordnung

Die örtliche Bauvorschrift über die Dachgestaltung (Dachneigung) wurde nach § 86 Abs. 4 BauO NRW seinerzeit als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im vorliegenden Fall soll die geplante Unterschreitung der Dachneigung erfolgen, um eine mediterrane Gestaltung des Gebäudes zu erreichen. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass die festgesetzte Firsthöhe von 10 m nicht überschritten wird.

Darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung bereits Gebäude (mit Flachdach), die von der festgesetzten Dachneigung abweichen.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Geilenkirchen wird hinsichtlich der Traufhöhe antragsgemäß erteilt.

Der Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Dachneigung wird antragsgemäß zugestimmt.

Anlagen:

Antrag auf Befreiung vom 20.11.2014

Ansichten

Stellungnahme Nachbar vom 17.12.2014

Lageplan

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Michael Jansen, 02451 629-207)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
08.01.2015
212/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	22.01.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.02.2015

Information und Beratung zum Stand und über das weitere Vorgehen im LEADER - Projekt "Aachener Revier"

Sachverhalt:

Bereits in der Ratssitzung am 29.10.2014 wurden die Stadtverordneten durch Bürgermeister Fiedler unter TOP 1 darüber informiert, dass sich der Kreis Heinsberg mit den Städten Erkelenz, Hückelhoven und Geilenkirchen und die Städteregion Aachen mit den Städten Baesweiler, Alsdorf, Würselen, Eschweiler und Stolberg darauf verständigt haben, einen gemeinsamen Antrag zur Partizipation an der LEADER – Förderphase 2014 – 2020 zu stellen.

Die LEADER – Förderung soll landesweit ca. 22 – 24 Regionen (lokale Aktionsgruppen- LAG) im Zeitraum 2014 - 2020 bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum unterstützen. Zielsetzungen sind dabei:

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.

Gefördert werden ein Regionalmanagement und Projekte zu den Themen Ortsentwicklung und Versorgung (einschließlich Gesundheit und Mobilität), Kinder, Jugend, Familie und bürgerschaftliches Engagement, Natur- und Kulturlandschaft, Wirtschaft, Ausbildung, Forschung und Energie sowie Ländliche Industriekultur und Identität der Region.

Zur Information über den Inhalt, die Ziele und die Förderkriterien des LEADER-Programms, einschließlich der Wettbewerbsbedingungen ist als Anlage der offizielle Wettbewerbsaufruf des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beigelegt.

Derzeit erarbeitet die Grontmij GmbH, Quantinusstraße 21, 53115 Bonn unter der Federführung der Städteregion Aachen die regionale Entwicklungsstrategie für die LEADER – Region „Aachener Revier“, die gleichzeitig auch die Grundlage für die Auswahlentscheidung im LEADER – Förderwettbewerb darstellt.

Hierzu wurden im Jahr 2014 bereits Lenkungsgruppensitzungen, eine Auftaktveranstaltung

und ein Termin „Strategiewerkstatt“ durchgeführt, in dem die o. g. Themenfelder und inhaltliche Akzente herausgearbeitet wurden.

Als nächster Schritt ist für den 16.01.2015 ein Jugendworkshop unter Beteiligung des Jugendamtes, in dem die Belange der Jugendlichen besonders beleuchtet werden, terminiert.

Im Rahmen einer Ergebniswerkstatt sollen am 21.01.2015 die besonderen Schwerpunktthemen der Region in vertiefenden Gesprächsrunden mit Experten weiter ausgearbeitet und in einem erweiterten Lenkungsgremium abgestimmt werden.

Die öffentliche Präsentation des Strategie – Entwurfs ist für Ende Januar 2015 vorgesehen. Anschließend ist Beschlussfassung in den politischen Gremien der beteiligten kommunalen Körperschaften vorgesehen. Der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme der Stadt Geilenkirchen am LEADER – Projekt „Aachener Revier“ soll in der Sitzung des Stadtrates am 11.02.2015 gefasst werden.

Bis zum 16.02.2015 (Datum des Eingangsstempels) ist dann die Bewerbung als LEADER – Region an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung möge die Ausführungen zum Leader – Projekt „Aachener Revier“ zur Kenntnis nehmen und dem Rat der Stadt empfehlen, den Grundsatzbeschluss zur Teilnahme der Stadt Geilenkirchen am LEADER – Projekt in der Sitzung am 11.02.2015 zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zum LEADER – Projekt „Aachener Revier“ werden zur Kenntnis genommen. Die Teilnahme der Stadt Geilenkirchen am LEADER – Projekt wird beschlossen.

Anlagen:

wettbewerbsaufruf_leader

Ergänzungsvorlage

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 /629-229)

Ergänzungsvorlage zur Vorlage 212/2015 vom 07.01.2015 (Information und Beratung zum Stand und über das weitere Vorgehen im LEADER – Projekt „Aachener Revier“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 bereits die in der Vorlage enthaltenen Informationen zum LEADER – Projekt „Aachener Revier“ zur Kenntnis genommen und dem Rat der Stadt empfohlen, die Teilnahme der Stadt Geilenkirchen am LEADER – Projekt zu beschließen.

Zwischenzeitlich hat im weiteren Projektverlauf unter hoher und engagierter Beteiligung ein Jugendworkshop am 16.01.2015 in Geilenkirchen stattgefunden. Am 22.01.2015 konnte die aus dem sog. bottom-up geführten Gestaltungsprozess erarbeitete Strategie in der Ergebniswerkstatt in Baesweiler präsentiert werden.

Die Menschen der LEADER-Region „Aachener Revier“ haben sich in den Gestaltungsprozess sehr aktiv eingebracht. Folgende Eckpunkte der LEADER - Entwicklungsstrategie wurden erarbeitet:

Leitmotto:

Wandel ohne Grenzen !

Leitziel / Leitsatz:

Unsere ländlich geprägte Region, die sich von Erkelenz durch das historische Aachener Revier bis zur Kupferstadt Stolberg erstreckt, ist in einem vielfältigen Wandel begriffen. Gemeinsam wollen wir die darin liegenden Chancen nutzen und eine aktive Region mit hoher Lebensqualität gestalten – losgelöst von administrativen und ideellen Grenzen.

Entwicklungsziele (Ranking):

1. Den vielfältigen Wandel nachhaltig gestalten, regionale Identität schärfen und Vernetzung herstellen
2. Dorfgemeinschaften stärken und die Attraktivität der Dörfer stärken
3. Örtliche Versorgung sichern und verbessern
4. Kinder, Jugendliche und Familien unterstützen
5. ältere Menschen einbeziehen und ihnen den Alltag erleichtern
6. Wertschöpfung generieren und Wertschöpfungsketten aufbauen
7. Natur- und Kulturlandschaft schützen, pflegen und entwickeln
8. Integreation und Inklusion leben
9. Wirtschaft, Forschung und Entwicklung in der Region vernetzen

Handlungsfelder (Ranking):

1. Ortsentwicklung und Infrastruktur
2. Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Integration
3. Natur und Klima, Kulturlandschaft, Tourismus und Kultur
4. Wirtschaft, Ausbildung, Forschung, Energie und Strukturwandel

Übergreifend: Austausch, Vernetzung und bürgerschaftliches Engagement

Am 04.02.2015 findet eine gemeinsame Sitzung der zuständigen politischen Ausschüsse von StädteRegion Aachen und Kreis Heinsberg statt. Damit soll ein Zeichen regionaler Gemeinsamkeit gesetzt werden. Verbunden wird dies mit einer angemessenen und zugleich förderrechtlich notwendigen Mittelbereitstellung für ein, bei positiver Förderung, erforderliches Regionalmanagement.

Die entsprechende Mittelbereitstellung soll zusätzlich zum Grundsatzbeschluss ebenfalls vom Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Regionalmanagements gehören die Beratung, Koordinierung und Unterstützung in der konkreten Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und deren finanzielle Abwicklung über die gesamte Laufzeit der LEADER-Förderphase sowie die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Mit einer Einwohnerzahl von rd. 150.000 Menschen käme das „Aachener Revier“ im Falle eines Zuschlags in die höchste Förderkategorie mit einem Gesamtbewirtschaftungsrahmen in Höhe von 3,45 Mio. € für die gesamte Förderphase, in der zugleich ein sog. regionaler öffentlicher Mindestanteil in Höhe von 350.000 € bereitgestellt werden muss. Dieser entspricht in etwa den Kosten des Regionalmanagements. Gefördert werden im Rahmen des Regionalmanagements u. a. Personal- und Schulungskosten sowie die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit. Der Fördersatz liegt bei 65 % der zuwendungsfähigen Kosten. Voraussetzung für die Einrichtung und Förderung des Regionalmanagements ist eine Ausstattung mit mindestens 1,5 Vollzeit-Arbeitskräften.

Für die StädteRegion Aachen und den Kreis Heinsberg verbleiben nach Abzug der Landesförderung Eigenanteile für das Regionalmanagement in Höhe von jährlich rd. 44.000 €, welche zu gleichen Teilen auf beide Gebietskörperschaften verteilt werden. Für die Stadt Geilenkirchen ist eine **jährliche Kostenbeteiligungen in Höhe von 2.500,00 €** für das Regionalmanagement vorgesehen:

Die Förderkonditionen **bei Durchführung konkreter Projekte** in der LEADER-Förderphase gestalten sich wie folgt:

Den Rahmen gibt die der Bewerbung zugrunde liegende Lokale Entwicklungsstrategie vor. Projekte werden bis zu 65 % vom Land bzw. der EU bezuschusst. Zuwendungsfähige Kosten eines Einzelvorhabens liegen bei maximal 250.000 €. Die Kofinanzierung (35 %) kann über die teilnehmenden Kommunen oder Dritte (auch Private) gestemmt werden. Träger von LEADER-Projekten können sein:

- a) öffentliche kommunale und nicht kommunale Träger,
- b) private Personen (z. B. natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen),
- c) öffentlich-private Partnerschaften,
- d) (landwirtschaftliche) Unternehmen.

Die Beantragung der Fördermittel, die Bereitstellung von Eigenmitteln und die Mitwirkung bei LEADER-Vorhaben sind Leistungen der Gebietskörperschaften im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Geilenkirchen trägt die Teilnahme der Region „Aachener Revier“ an dem vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW am 27.10.2014 ausgeschriebenen Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in NRW bzw. zur Förderung der Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien im Rahmen der Maßnahme LEADER des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ sowie die der Bewerbung zugrunde liegende „Lokale Entwicklungsstrategie“ der Region „Aachener Revier“ mit.
Gleichzeitig bekräftigt sie ihren Willen, alles daran zu setzen, die Finanzierung der Umsetzung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ in der LEADER-Förderphase sicherzustellen.
2. Für die anteilige Finanzierung der Kosten des öffentlichen Mindestanteils für den LEADER-Förderzeitraum von 2015 bis 2023 stellt die Stadt Geilenkirchen **2.500 € p.a.** zur Verfügung.

Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien im Rahmen der Maßnahme LEADER des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen AZ.: II B2-2090.04.09 vom 27.10.2014

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Ausschreibung, geeignete gebietsbezogene, integrierte Entwicklungsstrategien sowie die diese Initiativen tragenden Lokalen Aktionsgruppen auszuwählen und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu fördern:

1. LEADER in Nordrhein-Westfalen

LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Der Begriff LEADER steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ = „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Wichtigste Merkmale von LEADER sind dabei die umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure (bottom-up), die Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien, die Prozessbegleitung durch ein qualifiziertes Regionalmanagement sowie die Kooperation und Vernetzung der LEADER-Regionen und anderer Regionalentwicklungsinitiativen untereinander.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ESI-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)
- Verordnung (EG) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 (ELER-Durchführungsverordnung)
- Entwurf des NRW-Programms Ländlicher Raum (2014 – 2020)

3. Ziele des Wettbewerbs

Zur Umsetzung der Artikel 32 bis 35 der ESI-Verordnung sowie der Artikel 42 bis 45 der ELER-Verordnung – LEADER – ist vorgesehen, landesweit ca. 22-24 lokale Aktionsgruppen (im Folgenden LAG genannt) auf der Basis integrierter Entwicklungsstrategien anzuerkennen und für die Förderung der Umsetzung dieser Strategien auszuwählen.

In Übereinstimmung mit den Zielen der ESI-Verordnung sowie den Prioritäten des ELER sollen in den ländlichen Räumen durch die umfassende Beteiligung der lokalen Akteure im Rahmen des bottom-up-Ansatzes

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung gegeben,
- endogene Entwicklungspotentiale zur Entfaltung gebracht,
- regionale Handlungskompetenzen gestärkt,
- isolierte bestehende Entwicklungsansätze gebündelt,
- Entwicklungshemmnisse erkannt und beseitigt sowie
- insgesamt Beiträge geleistet werden, die Herausforderungen der ländlichen Räume zu meistern.

Zielsetzungen sind dabei:

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.

4. Rahmenbedingungen der Förderung

Mit der Anerkennung und Zulassung einer Entwicklungsstrategie wird der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe ein Bewirtschaftungsrahmen zur Umsetzung dieser Strategie zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf eine sachgerechte Finanzmittelausstattung der LEADER-Regionen ist dabei vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission eine Staffelung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel nach der Einwohnerzahl wie folgt vorgesehen:

Einwohner	Regionaler Bewirtschaftungsrahmen (in €)				
	LEADER	davon Beteiligung ELER	davon Beteiligung Land NRW	zusätzlicher regionaler öffentlicher Mindestanteil	Budget gesamt
> 40.000	2.300.000	1.840.000	460.000	250.000	2.550.000
> 80.000	2.700.000	2.160.000	540.000	300.000	3.000.000
>120.000	3.100.000	2.480.000	620.000	350.000	3.450.000

Die Zuschussung der einzelnen Förderprojekte beträgt jeweils maximal 65% der zuwendungsfähigen Kosten. Der maximale Zuschussbetrag aus LEADER beträgt pro Projekt 250.000 €.

Die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppen, einschließlich der Kosten für Sensibilisierung, können bis zu 20% der öffentlichen Gesamtausgaben für die regionale Entwicklungsstrategie bezuschusst werden.

Fördergegenstand können dabei alle Vorhaben sein, die zur Erreichung der sechs Prioritäten des ELER, der Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region (beschrieben in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie der LAG) beitragen. Dazu zählen zum einen Themensetzungen, die von anderen im NRW-Programm Ländlicher Raum beschriebenen Maßnahmen nicht erfasst sind, zum anderen besteht auch die Möglichkeit, die im Programm aufgeführten Fördergegenstände über die Maßnahme LEADER umzusetzen. Wird im Rahmen von LEADER die Möglichkeit zur Umsetzung der anderen Programmmaßnahmen genutzt, gelten die jeweiligen Vorgaben für diese Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Förderung.

Ebenfalls förderfähig sind die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie.

Die aktive Förderung aus LEADER erstreckt sich auf den Zeitraum von 2015 – 2020, wobei eine Durchführung und Ausfinanzierung bis 2023 möglich sein wird.

5. Anforderungen an die Regionen

Gefördert werden nur räumlich zusammenhängende Gebiete mit mehr als 40.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern innerhalb der Gebietskulisse¹ des NRW-Programms „Ländlicher Raum“.

Dabei müssen mindestens die Gemeindegebiete (auch teilweise) von drei Kommunen beteiligt sein.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Einwohnerober- bzw. -untergrenzen ist mit entsprechender Begründung im Einzelfall möglich, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und/oder ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die Zahl von 175.000 Einwohnern sollte dabei nicht überschritten werden.

Ortschaften, im Sinne von zusammenhängenden Siedlungsbereichen, mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER-Region sein.

Das Gebiet sollte hinsichtlich seiner Struktur und der endogenen Potentiale weitgehende Homogenität aufweisen.

Eine territoriale Überschneidung von zwei oder mehr LEADER-Regionen ist nicht zulässig.

6. Anforderungen an die lokale Aktionsgruppe

Im Falle der Zulassung als LEADER-Region ist in der Region eine so genannte lokale Aktionsgruppe (LAG) einzurichten, die für die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie verantwortlich ist.

Die LAG ist so zu organisieren, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann (z.B. Verein). An die Zusammensetzung, Organisation und Struktur der Lokalen Aktionsgruppen werden im Übrigen folgende Anforderungen gestellt:

- Die LAG und deren Mitglieder sind im Gebiet ansässig, bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.
- Auf Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl stellen Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder; zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Das Projektauswahlgremium ist namentlich zu besetzen; mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein. Grundsätzlich ist in allen Gremien der LAG anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.
- Die LAG steht allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
- Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders von Jugendlichen ist zu gewährleisten.

¹ vgl. Entwurf des NRW-Programms Ländlicher Raum auf www.umwelt.nrw.de (Änderungen vorbehalten)

- Die LAG verfügt über eine Geschäftsordnung, die deren ordnungsgemäße Funktion und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet.
- Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent. Er ermöglicht eine Einbeziehung aller relevanten Akteure. Die Projektauswahl erfolgt auf Ebene der LAG anhand von einheitlichen im Vorfeld festzulegenden Auswahlkriterien. Die LAG hat bei der Auswahl der Operationen die Kohärenz mit der regionalen Entwicklungsstrategie zu wahren, in dem die Operationen nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen und Ziel der Strategie priorisiert werden; gleiches gilt im Hinblick auf die Festlegung der Zuschussätze im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- Die LAG muss integriert zusammengesetzt sein; dies bedeutet, sie muss sich aus Partnern zusammensetzen, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen: öffentlicher Sektor, privater Sektor und bürgerliche Gesellschaft; die Zusammensetzung muss den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln.
- Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken; entsprechende Regelungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen,
- Die LAG verfügt nachweislich über Erfahrungen in Planung und Umsetzung von Strategien / Maßnahmen ländlicher Entwicklung.
- Die LAG und ihr Personal verfügen über die zur Umsetzung der Strategie erforderliche fachliche Kompetenz, neben Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung umfasst das auch die Fähigkeit zur administrativen Verwaltung von lokalen Projekten
- Die LAG und Projektträger verpflichten sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke und haben dafür entsprechende Ressourcen vorgesehen.
- Die LAG richtet ein Regionalmanagement außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitkräften ein und sichert gegenüber der Verwaltungsbehörde zu, dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Das Regionalmanagement kann dabei als eigene Personalstelle der LAG oder in anderer geeigneter Art und Weise (z.B. im Wege eines Dienstleistungsvertrages) eingerichtet werden.

7. Anforderungen an die Entwicklungsstrategie

Der LEADER Entwicklungsprozess erfolgt auf der Grundlage einer regionalen Entwicklungsstrategie, die gleichzeitig auch die Grundlage für die Auswahlentscheidung im LEADER-Förderwettbewerb darstellt.

Die vorzulegende regionale Entwicklungsstrategie muss folgende Gliederung und Struktur aufweisen:

- A) Festlegung und Abgrenzung des Gebietes und der Bevölkerung, die von der Entwicklungsstrategie umfasst werden,

- B) Beschreibung der Methodik der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie unter der besonderer Berücksichtigung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie,
- C) Situative Beschreibung der wirtschaftlichen, räumlichen, sozialen und natürlichen Ausgangslage der Region anhand von soziostrukturellen, qualitativen und quantitativen Indikatoren, einschließlich einer Bestandsaufnahme und Berücksichtigung bestehender Entwicklungsansätze und lokaler Prozesse, Netzwerke und anderweitiger Trägerstrukturen regionaler Entwicklung (z.B. Naturparke, Euregio, Regionalen etc.),
- D) Analyse des Entwicklungsbedarfes und des Potentials des Gebietes, einschließlich einer Analyse von Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Risiken. In diesem Zusammenhang sind in jedem Fall entsprechende Darstellungen zur wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung des Gebietes sowie zu sozialen Handlungsbedarfen, insbesondere in Bezug auf die soziale Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien vorzunehmen.
- E) Entwicklungsziele mit Rangfolge, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse (Indikatoren). Hierbei sind Verknüpfungen mit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen darzustellen.
- F) Beschreibung der Entwicklungsstrategie, einschließlich einer Beschreibung des integrierten und innovativen Charakters der Strategie. Festlegung von mindestens drei und höchstens sechs Handlungsfeldern, die sich kohärent aus den identifizierten Handlungsbedarfen ableiten und entsprechend priorisiert sind, einschließlich einer Benennung und Erläuterung entsprechender Leitmaßnahmen (soweit schon möglich).
- G) Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung und Operationalisierung der Ziele in Maßnahmen
- H) Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird sowie eine Beschreibung der speziellen Vorkehrung für die Selbstevaluierung (Struktur und Eignung der LAG).
- I) Finanzierungskonzept mit Zuordnung indikativer Budgets pro Handlungsfeld unter Berücksichtigung des unter G) genannten Aktionsplans.

Bei der Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategie sind folgende Eckpunkte besonders zu beachten:

- Für die räumliche Abgrenzung der Regionen sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Diese ist in einer ausführlichen Begründung der Gebietsabgrenzung darzustellen.
- Die lokale Entwicklungsstrategie muss insbesondere den Vorgaben der ELER-Verordnung und der zugehörigen Durchführungsverordnung entsprechen.
- Die Ziele der Entwicklungsstrategie müssen auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen. Die Strategie muss konsistent sein, d.h. es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie, Maßnahmen und Projekten gegeben sein. Übergeordnete Planungen müssen berücksichtigt werden.
- Die Lokale Entwicklungsstrategie enthält eine Darlegung der sonstigen Finanzierungsquellen, mindestens jedoch Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften, aus denen hervorgeht, dass die Gebietskörperschaften die lokale Entwicklungsstrategie mittragen und alles daran setzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Eine regionale öffentliche Beteiligung ist - abhängig von der Regionsgröße - mindestens im Umfang der in der Tabelle „Regionaler

Bewirtschaftungsrahmen“ (siehe oben unter Ziffer 4) benannten Finanzanteile zwingende Voraussetzung.

- Die Realisierung von Synergien zu anderen europäischen Fonds (EFRE, ESF u.a.) sowie anderen nationalen Förderprogrammen, wie beispielsweise der Städtebauförderung, ist ausdrücklich erwünscht; eine entsprechende Ausgestaltung der Entwicklungsstrategien kann insofern angezeigt sein.
- Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess berücksichtigen den bottom-up Ansatz ausreichend, die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wird in der Region auf breiter Basis und unter Einbindung der lokalen Bevölkerung und aller relevanten Entwicklungspartnerinnen und -partner diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.

8. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung als LEADER-Region ist schriftlich und in verschlossener Form mit dem Vermerk "NICHT ÖFFNEN! - Unterlagen zur Teilnahme am Wettbewerb LEADER "

bis zum 16.02.2015 (Datum des Eingangsstempels) an das

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II B2
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

zu richten.

Der Bewerbung sind das gebietsbezogene integrierte ländliche Entwicklungskonzept (GIEK) mit einer maximalen Seitenzahl von 120 DIN A4 Seiten (inkl. Anlagen) sowie eine maximal fünfseitige Kurzfassung, jeweils in dreifacher Ausführung, beizufügen. Des Weiteren sind beide Dokumente als schwarz/weiß druckfähige Dateien (pdf) jeweils auf 2 Datenträgern (CD-ROM oder USB-Stick) vorzulegen.

Die Auswahl der geeigneten Entwicklungskonzepte erfolgt im Rahmen einer Bestenauslese. Dazu wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ein fachkundiges Auswahlgremium einsetzen, welches die vorgelegten Entwicklungskonzepte bewertet und in Form eines Rankings zur Auswahl empfiehlt.

Die Entscheidung über die Zulassung der nordrhein-westfälischen LEADER-Regionen wird durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der verfügbaren Finanzmittel getroffen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist im zweiten Quartal des Jahres 2015 vorgesehen.

Hinweis:

Die Bewerberregionen werden gebeten, ihre Teilnahme am Förderwettbewerb vorab bis zum 30.11.2014 schriftlich gegenüber dem Ministerium anzuzeigen.

9. Kontakt

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/4566-0

Telefax: 0211/4566-288

www.umwelt.nrw.de

poststelle@mkulnv.nrw.de

Ansprechpartner:

Referat II B2 Integrierte ländliche Entwicklung

Herr Dr. Schaloske

Telefon: 0211/4566-919

michael.schaloske@mkulnv.nrw.de

Herr Niermann

Telefon: 0211/4566-288

jens.niermann@mkulnv.nrw.de

TOP Ö 14

Hauptamt
02.02.2015
232/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.02.2015

Vergütungen für wahrgenommene Mandate und Nebentätigkeiten des Bürgermeisters in 2014

Sachverhalt:

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz regelt u.a. die sogenannte Veröffentlichungspflicht in § 17.

Bürgermeister Fiedler wird in der Sitzung seiner Pflicht nachkommen und die Vergütungen, bedingt durch Mitgliedschaften in Drittorganisationen und Aufsichtsräten, aus dem Jahr 2014 vortragen.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)